

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0022/14/4.1.2

Düsseldorf, den 13.08.2015

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der oleochemischen Anlage der Firma KLK Emmerich GmbH in Emmerich durch Errichtung und Betrieb der Konti-Härtung 2 mit vier Lagerbehältern (Tanklager 12)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma KLK Emmerich GmbH mit Bescheid vom 21.04.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oleochemische Anlage am Standort Steintor 9 in 46446 Emmerich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt: Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Grundchemikalien**

**Link zu den BVT-Merkblättern:** [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Gühlstorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
KLK Emmerich GmbH  
Steintor 9  
46446 Emmerich

Datum: 21. April 2015

Seite 1 von 22

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0022/14/4.1.2  
bei Antwort bitte angeben  
Dok.-Nr. 38353/2015  
Herr Gühlstorf  
Zimmer: 288  
Telefon:  
0211 475-2288  
Telefax:  
0211 475-2790  
lars.guehlstorf@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oleochemischen Anlage durch Errichtung und Betrieb der Konti-Härtung 2 mit vier Lagerbehältern (Tanklager 12)**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 17.02.2014, in der vollständig überarbeiteten Fassung vom 09.05.2014, zuletzt ergänzt am 21.01.2015

<u>Anlagen:</u>	1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	(6 Seiten)
	2. Nebenbestimmungen	(20 Seiten)
	3. Hinweise	(5 Seiten)
	4. Baubeginnanzeige-Formular	(1 Seiten)
	5. Fertigstellungsanzeige-Formular	(1 Seiten)

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0022/14/4.1.2**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 17.02.2014, in der vollständig überarbeiteten Fassung vom 09.05.2014 (Eingang am 12.05.2014), zuletzt ergänzt am 21.01.2015, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oleochemischen Anlage durch Errichtung und Betrieb der Konti-Härtung 2 mit vier Lagerbehältern (Tanklager 12) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma KLK Emmerich GmbH in Emmerich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage zur Herstellung von  
Fettsäuren und Glycerin aus Fetten  
(Oleochemische Anlage)**

**am Standort**

**KLK Emmerich GmbH,  
Steintor 9, 46446 Emmerich,  
Kreis Kleve, Gemarkung Emmerich,  
Flur 26 und 27, Flurstücke 24 und 131**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**



**Konti-Härtung 2: 9 t/h (neu)**

**Betriebszeiten:**

**Produktion: 7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

**Anlieferung/Versand von Rohstoffen/Produkten:  
7 Tage/Woche von 6 – 22 Uhr (unverändert)**

**Änderungen:**

- a) Errichtung und Betrieb der Konti-Härtung 2 zur kontinuierlichen Hydrierung von Fettsäuren (Härtung),
- b) Erweiterung des Tanklagers 12 durch Errichtung und Betrieb von 4 neuen Flachbodentanks mit einem Volumen von jeweils 465 m<sup>3</sup> (T-572, T-573, T-574 und T-575) zur Lagerung von hydrierten (gehärteten) Fettsäuren, einschließlich der zugehörigen Pumpen und verbindenden Rohrleitungen, in einer neuen gemeinsamen Auffangwanne mit der Produktionsanlage.



## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## 4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Den Antragsunterlagen ist unter Register 19 ein Bericht über die Vorprüfung zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes beigelegt. Durch Nebenbestimmung 7.1 wird sichergestellt, dass der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG bis zur Inbetriebnahme vorzulegen ist.

## 5. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0022/14/4.1.2v vom 11.12.2014.

## 6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 2.500.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 1.000.000 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**9.187,50 Euro.**



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE5930050000001683515**

**BIC: WELADED**

**Kassenzeichen: 7331200000128703**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## **II.**

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für die Errichtung der Konti-Härtung 2 einschließlich vier Lagerbehälter.**

#### **Hinweis:**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.



### **III.**

#### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### **IV.**

#### **Begründung**

##### **A. Sachverhalt**

###### **Genehmigungsantrag**

Die KLK Emmerich GmbH betreibt am Standort, Steintor 9 in 46446 Emmerich eine Anlage zur Herstellung oleochemischer Produkte durch Spaltung natürlicher Fette und Öle in Fettsäuren und Glycerin (Oleochemische Anlage). Die bestehende Oleochemische Anlage soll durch Errichtung und Betrieb der Konti-Härtung 2 mit vier Lagerbehältern (Tanklager 12) geändert werden. Die KLK Emmerich GmbH in 46446 Emmerich hat für dieses Vorhaben am 17.02.2014, in der vollständig überarbeiteten Fassung vom 09.05.2014 (Eingang am 12.05.2014), zuletzt ergänzt am 21.01.2015, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oleochemische Anlage gestellt.



### Vorzeitiger Beginn

Für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, Az. 53.01-100-53.0022/14/4.1.2v vom 11.12.2014 erteilt:

- Errichtung der Stahlbetonflächen für die Aufstellungsflächen der Konti-Härtung 2 und der Flachbotentanks T-572, T-573, T-574 und T-575 des Tanklagers 12,
- Errichtung der Entwässerungssysteme innerhalb der Auffangräume zur Niederschlagsentwässerung,
- Errichtung der Anlagenteile der Konti-Härtung 2 und der Flachbotentanks T-572, T-573, T-574 und T-575 des Tanklagers 12,
- Rohrleitungsbau zum Einbinden der Anlagenteile an bestehende Tanklager und zur Ablufführung zu den Kesseln 2 und 3,
- Installation der MSR-Einrichtungen und Integration in das Prozessleitsystem (PLS) sowie
- Funktionsprüfung technischer und MSR-technischer Ausrüstungen.

## **B. Sachentscheidung**

### I. Formelle Voraussetzungen

#### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

#### 2. Genehmigungsverfahren

##### a) Verfahrensart

Die Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten (Oleochemische Anlage) der KLK Emmerich GmbH ist eine nach § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (Fettsäuren und Glycerin). Für diese Anlagenart ist das Genehmigungsverfahren grund-



sätzlich gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Oleochemischen Anlage zu betrachten, da eine gemeinsame Anlage i. S. von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV gegeben ist.

Die bestehende Oleochemische Anlage, einschließlich der Konti-Härtung 1 und die neue Konti-Härtung 2 sind als Anlagen zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen der Anlagenart Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Mehrere Anlagen derselben Art bilden dann eine gemeinsame Anlage, wenn sie in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen dadurch, dass sie

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

Für das beantragte Vorhaben sind alle drei Kriterien für das Vorliegen einer gemeinsamen Anlage erfüllt. Die neue Konti-Härtung 2 wird als Erweiterung der bestehenden Oleochemischen Anlage auf demselben Betriebsgelände der KLK Emmerich GmbH angrenzend zur Konti-Härtung 1 errichtet. In der Konti-Härtung 2 werden verfahrenstechnisch analog zur Konti-Härtung 1 ungesättigte Fettsäuren hydriert (Härtung). Die eingesetzten ungesättigten Fettsäuren werden in bestehenden Tanks, die verschiedenen Tanklagern auf dem Betriebsgelände zugeordnet sind, bevorratet. In den neu aufzustellenden Lagertanks im Tanklager 12 sollen die Produkte der beiden Konti-Härtungsanlagen zwischengelagert werden.

Die bestehende Anlage zur Herstellung oleochemischer Produkte durch Spaltung natürlicher Fette und Öle in Fettsäuren und Glycerin (Oleochemische Anlage) bleibt der Art und Herstellkapazität (Fettspal-





tung) nach unverändert. Der Charakter der Gesamtanlage wird durch die Erweiterung um einen weiteren Anlagenteil innerhalb der Betriebseinheit Fettsäure-Hydrierung/-Dimerisierung (Kontihärtung 2), [REDACTED] weder vollständig noch überwiegend verändert.

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Oleochemischen Anlage durch Errichtung und Betrieb der Konti-Härtung 2 mit vier Lagerbehältern (Tanklager 12) nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

#### b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen. Für die Änderung der bestehenden genehmigten Oleochemischen Anlage, die bereits vor dem 07.01.2013 in Betrieb war, lag der Genehmigungsantrag am 12.05.2014 i. S. des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vollständig vor. Für die Erstellung des erforderlichen AZB wurde eine Vorprüfung durchgeführt und den Antragsunterlagen beigelegt (Register 19). Durch Nebenbestimmung 7.1 wird sichergestellt, dass der AZB der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme vorliegt.

#### c) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Bodenschutz (Ausgangszustandsbericht)
Dezernat 53.1	Gewässerschutz (VAwS)
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Emmerich	Bauordnungsrecht, kommunale Entwicklungsplanung, Entwässerung
Landrat des Kreises Kleve	Gesundheitsvorsorge, Brand- schutz

#### d) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts e) dargestellt.

#### e) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist nach Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 3 c Satz 1 UVP-G ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP-G aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP-G zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung



im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausgabe Nr. 50 vom 11.12.2014 öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

## **Standort des Vorhabens**

### Nutzungskriterien

Der Standort der KLK Emmerich GmbH befindet sich im südwestlichen Randbereich der Stadt Emmerich direkt am Rhein in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Das Betriebsgelände erstreckt sich über eine Länge von ca. 441 m, eine Breite von ca. 307 m und umfasst eine Fläche von ca. 92.100 m<sup>2</sup>.

Nordwestlich, nördlich, nordöstlich und östlich befindet sich Wohnbebauung (ausgewiesen als Mischgebiet bzw. allgemeines Wohngebiet). Unmittelbar westlich liegt eine weitere chemische Produktionsanlage (Johnson Matthey Chemical GmbH), dann schließen sich eine ca. 100 m breite Grünfläche, die Klever Straße (B 220) und der Yachthafen Hüthumer Meer an. Das Betriebsgelände ist über die Wardstraße oder Steintor direkt an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die weitere verkehrstechnische Anbindung erfolgt dann über die B8.

Das Betriebsgelände selbst umfasst keine sensiblen Nutzungen und hat keine Bedeutung für die Erholung. Es dient weder land-, forst- noch fischereiwirtschaftlichen Nutzungen.

### Schutzkriterien

Das Vorhaben der KLK Emmerich GmbH bedingt keinen Flächenverbrauch außerhalb des Betriebsgeländes und auch keine wesentlichen Veränderungen der Immissionssituation am Standort. Damit hat das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die im Betrachtungsraum vorhandenen Schutzgebiete und steht deren formulierten Entwicklungszielen nicht entgegen.



### Qualitätskriterien

Der Standort der KLK Emmerich GmbH dient seit mehr als 100 Jahren der Herstellung und Verarbeitung oleochemischer Produkte und umfasst weder ökologisch wertvolle Strukturen noch landschaftlich bedeutsame Erlebnisräume.

### **Merkmale des Vorhabens**

#### Größe des Vorhabens

Die KLK Emmerich GmbH betreibt am Standort Emmerich, Steintor 9 eine Anlage zur Herstellung von oleochemischen Produkten durch Spaltung von Fetten und Ölen in Fettsäuren und Glycerin (Oleochemische Anlage). Die bestehende Oleochemische Anlage soll durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Betriebseinheit zur kontinuierlichen Fettsäure-Härtung (Konti-Härtung 2) sowie durch Erweiterung des Tanklagers 12 um vier Flachbodentanks zur Lagerung der Produkte der Konti-Härtungen geändert werden. Die Konti-Härtung 2 wird gemeinsam mit den vier neuen Lagerbehältern benachbart zur Konti-Härtung 1 in einer Auffangwanne aus Stahlbeton errichtet. Das Lagervolumen wird um 1.860 m<sup>3</sup> erhöht. Die neue Konti-Härtung 2 hat eine Kapazität von 9 t/h

#### Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Mit der Errichtung der neuen Stahlbetonbodenplatte für die Konti-Härtung 2 und die Erweiterung des Tanklagers 12 wird eine Fläche von 870 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Zusätzliche Straßen sind nicht erforderlich, da die neuen Anlagenteile auf einem brachen Prozessfeld errichtet werden, das direkt von dem betriebsintern erschlossenen Infrastruktursystem erreichbar ist. Niederschlagswasser wird über Bodeneinläufe und ausreichend dimensionierte Sammelkanäle dem bestehenden Entwässerungssystem zugeführt. Durch das Vorhaben werden Natur und Landschaft nicht nachteilig beeinflusst und verändert.

#### Abfall- und Abwassererzeugung

Im Bereich der Konti-Härtung 2 entsteht aufgrund der Verwendung nickelhaltiger Katalysatoren ein nickelhaltiger Filterkuchen. Der Abfall 458 t/a wird im geschlossenen System in Stahlfässer abgefüllt und über den bereits für die Konti-Härtung 1 bestehenden Verwertungsweg der Nickelrückgewinnung zugeführt.



Im Bereich der Fettsäuretrocknung verdampftes Wasser wird nach einem Tropfenabscheider über eine Vakuumpumpe abgesaugt und über einen Kondensator und Pufferbehälter der betrieblichen Abwasserbehandlung zugeführt. Der zusätzliche Abwasserstrom beträgt 275 l/h.

### Umweltverschmutzung und Belästigungen

#### Baulärm

Die erforderlichen Bautätigkeiten werden ausschließlich während der Tagzeit von 7:00 bis 21:00 Uhr – und somit außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit – durchgeführt. Der Bereich der neuen Konti-Härtung 2 wird schalltechnisch durch die vorhandene Kontihärtung 1 sowie diverse Prozessanlagen und Tankläger schalltechnisch abgeschirmt.

#### Geräuschemissionen

Mit der Errichtung der Konti-Härtung 2 werden als schallemittierende Aggregate zusätzlich Rührwerke, Pumpen und Gebläse installiert. Die im Schalltechnischen Gutachten vom 11.08.2014 berechneten Beurteilungspegel an den relevanten Immissionsorten unterschreiten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die lauteste Nachtstunde um mehr als 12 dB(A). Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben an den Immissionsorten ist damit irrelevant und führt zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation an den Immissionsorten.

#### Erschütterungen und Licht

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Erschütterungen oder Lichtemissionen.

#### Luftverunreinigende Stoffe und Gerüche

Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt oder hergestellt, die zu einer Veränderung der Geruchsemissionen führen. Ebenso finden keine anderen Herstellungsverfahren statt, die eine veränderte Freisetzung von Geruchsemissionen bedingen. Zur Minimierung von diffusen Emissionen und geruchsbeladener Abluft werden die Gasräume der Lagerbehälter zum Volumenausgleich miteinander verbunden und gependelt. Die Tankgruppe verfügt über eine Über-/Unterdruckentlastung über den gemeinsamen Gasraum der Behälter. Die Abluft aus der Überdruckentlastung wird über Essen abgesaugt und den Keseln 2 und 3 zur Verbrennung zugeführt. Der der Verbrennung zugeführte Abluftstrom erhöht sich geringfügig um 40 m<sup>3</sup>/h auf 4.940 m<sup>3</sup>/h.



Die Zugabestationen für Katalysatoren und Filterhilfsmittel sind zur Staubabsaugung mit Abluftgebläse und Staubfilter ausgestattet. Die Staubgrenzwerte der TA Luft werden sicher eingehalten.

#### Stoffeintrag in Boden und Grundwasser

Gemäß der beigefügten gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen nach § 11 VAWS NRW werden die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß der Anforderungen nach § 3 VAWS NRW errichtet und betrieben. Ungewollte Stoffeinträge in Boden und Grundwasser werden durch dichte und beständige Behälter sowie zusätzliche sekundäre Barrieren verhindert. Für den gesamten Standort der KLK Emmerich GmbH in Emmerich wurde ein Konzept zur Ermittlung des Ausgangszustandes von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt und den Antragsunterlagen beigefügt. Das Untersuchungsprogramm für Boden und Grundwasser wurde mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 als Obere Bodenschutzbehörde abgestimmt. Der abschließende Ausgangszustandsbericht wird der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme vorgelegt.

#### Unfallrisiko

##### Anlagensicherheit

Die Anlagen der KLK Emmerich GmbH bilden keinen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG. In den Anlagen werden gefährliche Stoffe nach StörfallV, Anhang I unterhalb der für Grundpflichten-Betriebsbereiche relevanten Mengenschwellen nach Spalte 4 verwendet und gelagert. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial nicht erhöht. Alle Apparate, in den Überdruck entstehen kann, sind für den entsprechenden Druck zugelassen oder mit einem Sicherheitsventil ausgerüstet, dessen Ansprechdruck unterhalb des maximal zulässigen Betriebsüberdruck liegt.

##### Arbeitsschutz

Ein Teilstrom Wasserstoff-Recyclegas wird sicher unter Ausschluss von Zündquellen über eine Emissionsquelle in einer Höhe von 29 m über Dach ausgetragen.

Die Zugabe von giftigen Nickel-Katalysatoren in den Vorlagebehälter sowie der Austrag aus der Staubabscheidung erfolgen unter Beachtung der Arbeitsschutzmaßnahmen mit Unterdruck oder Absaugung.



### Brandschutz

Die baulichen Ausführungen entsprechen gemäß dem beigelegten Brandschutzkonzept den brandschutztechnischen Anforderungen.

### Vorbeugender Gewässerschutz

Die neue Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden entsprechend der vorgelegten Gutachten und Bescheinigungen der Sachverständigen nach § 11 VAwS gemäß der Anforderungen nach § 3 VAwS NRW errichtet und betrieben. Die gegenüber den gehandhabten Medien beständigen Apparate und Behälter werden in ausreichend bemessenen beständigen Auffangräumen aufgestellt. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 12 VAwS NRW werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durchgeführt. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers und des Bodens ausgeschlossen werden.

### **Beurteilung der Umweltauswirkungen**

Auf dem Betriebsgelände werden durch die Errichtung der Konti-Härtung 2 und die Erweiterung des Tanklagers 12 Stahlbetonflächen errichtet und Anlagenteile aufgestellt. Damit ist baubedingt kurzzeitig mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Unruhe und mit verkehrstypischen Schadstoffen zu rechnen. Die Errichtung der neuen Anlagenteile bedingt einen Flächenverlust mit zusätzlichen Versiegelungen von ca. 870 m<sup>2</sup>. Es handelt sich jedoch um bereits industriell vorgenutzte Areale, so dass keine Fläche mit ungestörtem, natürlichem Bodenaufbau beansprucht wird. Grundsätzliche Veränderungen des industriell geprägten Landschaftsbildes ergeben sich durch die Errichtung der neuen Anlagenteile nicht.

Der Betrieb ist nicht mit relevanten zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen, Geruch oder Lärm verbunden. Stoffeinträge in Boden und Wasser sind im bestimmungsgemäßen Betrieb auszuschließen.

Verschiedene der besonders zu berücksichtigende Schutzgebiete befinden sich im emissionsrelevanten Einwirkungsbereich der neu zu errichtenden Anlagenteile. Aufgrund der Irrelevanz der Emissionen (Nullemission) verändert sich die Gesamtmissionssituation am Standort jedoch nicht. Durch das geplante Vorhaben sind grundsätzlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die besonders zu berücksichtigenden Gebiete zu erwarten.



## II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Oleochemischen Anlage durch Errichtung und Betrieb der Konti-Härtung 2 mit vier Lagerbehältern (Tanklager 12) wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebli-





che Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

#### Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### Stellungnahme der Stadt Emmerich

Seitens der Stadt Emmerich werden gegen die beantragte wesentliche Änderung bauordnungsrechtlich und aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung keine Bedenken erhoben. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Die Überprüfung der unter Register 15 der Antragsunterlagen genannten Immissionsorte ergab keine abweichende Beurteilung. Weitere Immissionsorte, die in der Prognose berücksichtigt werden müssten, sind nicht bekannt. Die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung ist aus Sicht der Stadt Emmerich zutreffend bewertet, die genannten Immissionsaufpunkte entsprechen den Festlegungen des Planungsrechts. Eingeleitete Planungen, welche zu anderen Gebietsausweisungen führen könnten, sind nicht zu berücksichtigen.

#### Stellungnahme des Kreises Kleve

Aus der Sicht des Kreises Kleve bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Prüfung des Kreises Kleve erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich Gesundheitswesen sowie als Brandschutzdienststelle für den abwehrenden Brandschutz.

Die Konti-Härtung 2 bildet zusammen mit den vier Lagertanks einen eigenen Brandabschnitt. Durch die Anwendung der Leitungsanlagenrichtlinie NRW ist sicherzustellen, dass es im Schadensfall nicht zu einer Brandausbreitung über Leitungen und Rohre in andere Brandabschnitte kommt. Gegen die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes bestehen seitens der Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung des Vorgenannten keine Bedenken.



### Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,



## 5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung oleochemischer Produkte durch Spaltung natürlicher Fette und Öle in Fettsäuren und Glycerin (Oleochemische Anlage) der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

## 2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der KLK Emmerich GmbH, Emmerich nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 17.02.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oleochemischen Anlage durch Errichtung und Betrieb der Conti-Härtung 2 mit vier Lagerbehältern (Tanklager 12) und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



## C. Kostenentscheidung

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **9.187,50 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **9.187,50 Euro**.

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 sowie Tarifstelle 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2 genannten genehmigungsbedürftigen Oleochemische Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 9.187,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 2.500.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 1.000.000 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$



c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 8.750,00 Euro.

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen. Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Emmerich 13.000,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist, als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 13.000,00 Euro.

## 3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 11.12.2014 – Az. 53.01-100-53.0022/14/4.1.2v wurde eine Gebühr in Höhe von 3.033,00 Euro erhoben, so dass 303,30 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 12.696,70 Euro.

## 4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die



freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 8.887,69 Euro.

#### 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oleochemische Anlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **8.887,50 Euro** festgesetzt.

#### 6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oleochemischen Anlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren wenige nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durch-



zuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

Seite 22 von 22

## V.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

gez. Gühlstorf

(Gühlstorf)



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0022/14/4.1.2**

Anlage 1  
Seite 1 von 6

## Verzeichnis der Antragsunterlagen

### Ordner 1 von 2

<b>0.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	6 Blatt
<b>1.</b>	<b>Antrag</b> .....	19 Blatt
1.1	Formular 1, Blatt 1 bis 3	
1.2	Zertifikat „Arbeits-und Gesundheitsschutz- Managementsystem“	
1.3	Zertifikat „Qualitäts-und Umweltmanagementsystem“	
1.4	Erklärung des Sachverständigen	
1.5	Bestallungsurkunde	
<b>2.</b>	<b>Erklärungen zum Arbeitsschutz</b> .....	2 Blatt
2.1	Stellungnahme des Betriebsrats	
2.2	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	
2.3	Angaben zum betriebsärztlichen Dienst	
<b>3.</b>	<b>Erläuterungen zum Antrag</b> .....	16 Blatt
3.1	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
3.2	Zweck der Anlage	
3.3	Betriebszeiten und Mitarbeiter	
3.4	Angaben zum Antragsgegenstand	
3.5	Gegenstand des vorzeitigen Beginns und Verpflichtungserklärung	
3.6	Genehmigungsrechtliche Einstufung	
3.6.1	Anwendung der 4. BImSchV	
3.6.2	Anwendung der 9. BImSchV	
3.6.3	Anwendung der 12. BImSchV (Störfallverordnung)	
3.6.4	Anwendung der BauO NRW	
3.6.5	Anwendung des UVPG	
3.7	Abstandnahme von der Veröffentlichung	
3.7.1	Allgemeines	
3.7.2	Emissionen	





3.7.2.1	Lärm	
3.7.2.2	Luftverunreinigende Stoffe / Gerüche	
3.7.2.3	Erschütterungen und Licht	
3.7.3	Abwasser	
3.7.3.1	Niederschlagsentwässerung	
3.7.3.2	Produktionsabwasser	
3.7.3.3	Kühlwasser	
3.7.4	Abfälle	
<b>4.</b>	<b>Kartenmaterial</b> .....	<b>4 Blatt</b>
4.1	Topografische Karte 1 : 25.000	
4.2	Deutsche Grundkarte 1 : 5.000	
4.3	Lageplan Nr. 84150-00 1: 1.000	
4.4	Satellitenbild	
<b>5.</b>	<b>Örtliche Lage</b> .....	<b>6 Blatt</b>
5.1	Allgemeines	
5.2	Betriebsgelände	
5.2.1	Lage der neuen Anlagen	
5.2.2	Abstände zu öffentlichen Einrichtungen und Verkehrswegen	
5.2.3	Abstände zu Wohnbebauung	
5.2.4	Abstände zu Nachbarbetrieben	
5.3	Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz	
5.4	Innerbetriebliche Verkehrsführung	
5.5	Naturbedingte Gefahrenquellen	
5.5.1	Hochwasser	
5.5.2	Bergschäden	
5.5.3	Erdbeben	
5.5.4	Witterungseinwirkungen	
5.6	Eingriff Unbefugter	
5.7	Gefahren infolge der Errichtung	
5.8	Kampfmittelerkundungen	
<b>6.</b>	<b>Formeller Teil</b> .....	<b>47 Blatt</b>
6.1	Formular 2: Betriebseinheiten	
6.2	Formular 3, Bl. 1-2: 2: Stoffeingang/Stoffausgang	
6.2.1	Formular 4, Bl. 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	



- 6.3 Formular 4, Bl. 2: Betriebsablauf und Emissionen (Wasser)
- 6.4 Formular 4, Bl. 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen  
Anhang zu Formular 4 – Blatt 3
- 6.5 Formular 5: Emissionsquellenverzeichnis der gesamten Anlage
- 6.6 Formular 6, Bl. 1: Abgasreinigung
- 6.7 Formular 6, Bl. 2: Abwasserreinigung/-behandlung
- 6.8 Formular 7: Niederschlagsentwässerung
- 6.9 Formular 8.1, Bl. 1-3: Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe
- 6.10 Formular 8.2: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe
- 6.11 Formular 8.3, Bl. 1-2: Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe
- 6.12 Formular 8.4: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
- 6.13 Formular 8.5, Bl. 1-3: Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe  
Anhang: Vorhandene und genehmigte Emissionsquellen „Quellen und Massenströme alt – neu“
- 7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....25 Blatt**
- 7.1 Anlagenbeschreibung
  - 7.1.1 Allgemeines
  - 7.1.2 Kontinuierliche-Fettsäure-Hydrierung (KH 2)
  - 7.1.3 Tanklager 12
- 7.2 Betriebsbeschreibung
  - 7.2.1 Kontinuierliche-Fettsäure-Hydrierung (KH 2)
    - 7.2.1.1 Trocknungs- und Entgasungskreislauf
    - 7.2.1.2 Herstellung der Katalysatorsuspension
    - 7.2.1.3 Reaktor
    - 7.2.1.4 Abtrennung des Wasserstoffs
    - 7.2.1.5 Abtrennung des Katalysators
    - 7.2.1.6 Chemischer Prozess
  - 7.2.2 Erweiterung Tanklager 12
- 7.3 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- 7.4 Angaben zur Energieeffizienz




- 7.4.1 Nutzung der Wärmeenergie
- 7.4.1.1 Konti-Härtung 2
- 7.4.1.2 Tanklager 12
- 7.4.2 Nutzung der elektrischen Energie
- 7.5 Maßnahmen zur Abwasservermeidung, -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
- 7.5.1 Niederschlagsentwässerung
- 7.5.2 Produktionsabwasser
- 7.5.3 Kühlwasser
- 7.6 Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- 7.7 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
- 7.7.1 Lärm
- 7.7.2 Luftverunreinigende Stoffe und Gerüche
- 7.7.3 Erschütterungen und Licht
- 7.8 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 7.9 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 7.10 Arbeitsschutz
- 8. Fließbilder Konti-Härtung 2** ..... 13 Blatt
- 8.1 Fließbild Nr. 13070-00: Konti-Härtung
- 8.2 Fließbild Nr. 13071-00: Sektion 6000
- 8.3 Fließbild Nr. 13035-00: Tanklager 12 T-572 bis T-575
- 8.4 Ausrüstungslisten
- 9. Fließbild Abluftsystem / Emissionsquellenplan** ..... 2 Blatt
- 9.1 Fließbild Nr. 06016-02: Abluft
- 9.2 Lageplan Nr. 84150-00: Emissionsquellen
- 10. Aufstellungspläne Konti-Härtung 2** ..... 4 Blatt
- 10.1 Übersichtsplan Nr. 13074-01\_A
- 10.2 Plan-Nr. 13074-03\_A:  
Ebene ±0,0, +5,50, +10,50, +15,00 und 19,50



10.3	Plan Nr. 13074-04_A: Ebene +23,00 und +26,40; Ansichte und Schnitte	
10.4	Plan Nr. 13074-02_A: Ansicht Südwest, Schnitt C-C und Schnitt D-D	
<b>11.</b>	<b>Bauantrag Konti-Härtung 2</b> .....	78 Blatt
11.1	Bauantragsformular	
11.2	Baubeschreibung	
11.3	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	
11.4	Berechnung Nettorauminhalt	
11.5	Berechnung Nettogrundflächen	
11.6	Berechnung Bruttorauminhalte	
11.7	Baukosten	
11.8	Vordimensionierung „Anlagengerüst in Stahlkonstruktion“	
11.9	Lageplan Nr. 13074-05	
<b>12.</b>	<b>Brandschutzkonzept Konti-Härtung 2</b> .....	15 Blatt
<b>13.</b>	<b>Dokumente zur VAWS für die Konti-Härtung 2</b> .....	27 Blatt
13.1	Gutachten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 04.07.2014	
13.2	Prüfbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS für die Erweiterung des TL 12 vom 10.12.2014	
<b>14.</b>	<b>Boden- und Baugrunduntersuchungen Konti-Härtung 2</b> .....	23 Blatt
<b>15.</b>	<b>Schalltechnisches Gutachten</b> .....	17 Blatt

**Ordner 2 von 2**

<b>16.</b>	<b>Sicherheitsdatenblätter + CD</b> .....	2 Blatt
	<u>Rohwaren:</u>	
16.1		5 Blatt
16.2		4 Blatt
16.3		6 Blatt
16.4		6 Blatt
16.5		5 Blatt
16.6		6 Blatt



16.7	[REDACTED]	5 Blatt
16.8	[REDACTED]	8 Blatt

Anlage 1

Seite 6 von 6

Chemikalien:

16.9	[REDACTED]	1 Blatt
16.10	[REDACTED]	14 Blatt
16.11	[REDACTED]	14 Blatt
16.12	[REDACTED]	12 Blatt
16.13	[REDACTED]	7 Blatt
16.14	[REDACTED]	6 Blatt
16.15	[REDACTED]	8 Blatt
16.16	[REDACTED]	7 Blatt
16.17	[REDACTED]	6 Blatt
16.18	[REDACTED]	6 Blatt
16.19	[REDACTED]	5 Blatt
16.20	[REDACTED]	6 Blatt
16.21	[REDACTED]	6 Blatt
16.22	[REDACTED]	7 Blatt

GESTIS-Stoffinformationen:

16.23	Capronsäure .....	15 Blatt
16.24	Octansäure .....	15 Blatt
16.25	Decansäure .....	13 Blatt
16.26	Laurinsäure .....	16 Blatt
<b>17.</b>	<b>Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG .....</b>	<b>17 Blatt</b>
<b>18.</b>	<b>Stellungnahme Bergschadensgefährdung .....</b>	<b>2 Blatt</b>
<b>19.</b>	<b>Ausgangszustandsbericht .....</b>	<b>36 Blatt</b>
	Anlage 1: Lageplan .....	1 Blatt
	Anlage 2: Grundwassergleichenplan .....	1 Blatt
	Anlage 3: Technische Informationen zu den vorhandenen Brunnen/Messstellen .....	9 Blatt
	Anlage 4: Liste der verwendeten Stoffe .....	10 Blatt
	Anlage 5: Auflistung der relevanten H- und R-Sätze .....	4 Blatt
	Anlage 6: Auszug Altlastenverdachtsflächenkataster .....	4 Blatt
<b>20.</b>	<b>Explosionsschutzdokument .....</b>	<b>48 Blatt</b>



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0022/14/4.1.2**

Anlage 2  
Seite 1 von 20

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Bedingungen**

**1. Bauordnung**

**1.1 Standortsicherheitsnachweis**

Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der neuen unter Abschnitt I. Ziffer 1 aufgeführten Anlagenteile der Oleochemischen Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis über die Standsicherheit von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW für das Bauvorhaben spätestens vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich in geprüfter Form vorliegt (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

**2. Bodenschutz**

2.1 Die Errichtung der neuen unter Abschnitt I. Ziffer 1 aufgeführten Anlagenteile der Oleochemischen Anlage darf nicht erfolgen, wenn die Geländearbeiten zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts nach § 10 Abs. 1a BImSchG behindert oder unmöglich werden. Vorgesehene Probenahmestellen dürfen nicht versiegelt werden.

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

1.1 Die Änderung der Anlage muss nach den in Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheids aufgeführten Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.



- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse bei der Änderung der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
- Art der Störung,
  - Ursache der Störung,
  - Zeitpunkt der Störung,
  - Dauer der Störung,
  - Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
  - die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren



und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

Anlage 2

Seite 3 von 20

## **2. Bauordnung und Brandschutz**

2.1 Bis zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung hat eine/ein staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für die Prüfung der Standsicherheit zu bescheinigen, dass er/sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurde und die geprüften Anforderungen erfüllt sind.(§ 61 Abs. 3 BauO NRW, § 82 Abs. 4 BauO NRW, § 12 Abs. 2 SV-VO).

2.2 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich jeweils eine Woche vorher mit den in den Anlagen 4 und 5 beigefügten Formularen anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).

### Hinweis:

Auf die Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus wird verzichtet. (§ 82 Abs. 1 BauO NRW).

2.3 Das Brandschutzkonzept 13 B 11-7 / e des Sachverständigen für den Brandschutz R. Grefen vom 16.09.2014 in Register 12 der Antragsunterlagen ist bei der weiteren Planung, der Errichtung und dem Betrieb der Konti-Härtung 2, einschließlich vier Lagerbehälter, zu beachten und auf Dauer einzuhalten.

2.4 Die Konti-Härtung 2 bildet zusammen mit den vier Lagertanks einen eigenen Brandabschnitt. Durch die Anwendung der Leitungsanlagenrichtlinie NRW ist sicherzustellen, dass es im Schadensfall nicht zu einer Brandausbreitung über Leitungen und Rohre in andere Brandabschnitte kommt.

2.5 Auf dem Gelände des Bauvorhabens sind unter Umständen Kampfmittel im Boden vorhanden. Die Luftbildauswertung ergab





Anhaltspunkte, die es aus Sicherheitsgründen erforderlich machen, dass folgende Maßnahmen vor und bei der Bauausführung durchgeführt werden müssen:

Anlage 2

Seite 4 von 20

- 2.5.1 Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Erd- und Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen und unverzüglich die Ordnungsbehörde der Stadt Emmerich am Rhein (Tel. 02822/75-0) und die Polizeibehörde (Tel. 02822/783-0) zu benachrichtigen.
- 2.5.2 Vor Baubeginn ist eine Überprüfung des Baugeländes, insbesondere die zur Überbauung vorgesehenen Teilfläche/n, mit ferromagnetischen Sonden durchzuführen.
- 2.5.3 Vor Durchführung eventuell erforderlicher Bohrungen (z. B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 bis max.120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die mit Kunststoffrohren oder anderen Rohren, die nicht aus Eisen sein dürfen, zu stabilisieren sind. Die Überprüfung dieser Bohrlöcher übernimmt dann der Kampfmittelbeseitigungsdienst. Vor Durchführung der Bohrarbeiten ist ein Bohrplan zu erstellen und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Verfügung zu stellen. Die Ordnungsbehörde der Stadt Emmerich am Rhein ist rechtzeitig (etwa eine Woche vorher) zu informieren.

Bohrungen sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist unverzüglich die Ordnungsbehörde der Stadt Emmerich (Tel. 02822/75-0) zu informieren.

### **3. Immissionsschutz**

#### **3.1 Geräuschimmissionen**

- 3.1.1 Die von dieser Zulassung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach



Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Anlage 2

Seite 5 von 20

Die von dieser Zulassung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **12 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IP 2: Kleiner Wall 23	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 3: Eltener Straße 3	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 4: Eltener Straße 8	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.1.2 Die Einhaltung der Nr. 3.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte er-



forderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Anlage 2

Seite 6 von 20

- 3.1.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.1.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

## 3.2 Baulärm

- 3.2.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Errichtung der neuen Anlagenteile der Oleochemischen Anlage, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sowie Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, sind auf die Tagzeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zu beschränken.
- 3.2.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm zu ergreifen.
- 3.2.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften – insbesondere der AVV Baulärm – zu verpflichten.



3.2.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

3.2.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den unter Nr. 3.1.1 aufgeführten Immissionsorten die dort aufgeführten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.

3.2.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach § 29b BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nr. 3.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

3.3 Geruchsimmissionen

Die von der Oleochemischen Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen im Einwirkungsbereich der Anlage einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) nicht überschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung folgender Immissionswerte (IW) beitragen:

Nutzungsgebiete	Wohn-/ Mischgebiete	Gewerbe-/ Industriegebiete
Immissionswert	0,10	0,15

3.4 Emissionsbegrenzungen

3.4.1 Im Abgas der Quelle K-2104 (Staubfilter über Filterhilfsmittel-Vorlagebehälter B-2005) dürfen die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten:

- a) Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub..... 20 mg/m<sup>3</sup>



Die Massenkonzentration der emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Anlage 2

Seite 8 von 20

3.4.2 Im Abgas der Quelle K-3106 (Staubfilter über Katalysator-Vorlagebehälter B-3002) dürfen die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- a) Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub..... 20 mg/m<sup>3</sup>
- b) Nickel..... 0,5 mg/m<sup>3</sup>

Die Massenkonzentration der emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

### 3.5 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 3.4.1 und 3.4.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen. Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 3.4.1 und 3.4.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.



### 3.6 Messbericht

Anlage 2

Seite 9 von 20

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.5 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

### 3.7 Messplätze

Zur Durchführung der in Nr. 3.5 vorgeschriebenen Messungen sind nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an den Quellen

- K-2104 (Staubfilter über B-2005)
- K-3106 (Staubfilter über B-3002)

Messplätze einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sind, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.



#### 4. Arbeitsschutz

Anlage 2

Seite 10 von 20

- 4.1 In die Wasserstoff-Zuführungsleitung ist in den Abzweig zur Konti-Härtungsanlage 2 außerhalb des Ex-Bereiches eine Sicherheitsabsperreinrichtung einzubauen. Diese Absperreinrichtung muss über NOT-AUS vor Ort und von der zentralen Messwarte aus ansteuerbar sein.
- 4.2 Für das An- und Abfahren der Anlage sind zur Vermeidung des Vorhandenseins von Sauerstoff die im Explosionsschutzkonzept vom 08.07.2014 unter Punkt 9.1.2.1 beschriebenen Vorgehensweisen genau zu berücksichtigen.
- 4.3 Die Anfahrbetriebsweise des Reaktors ist in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- 4.4 Nach Anlageninbetriebnahme ist durch Wasserstoffmessungen an den Filtern F-6006 bis F-6009 zu überprüfen, ob noch explosionsfähige Gemische auftreten können. Sollten diese Gemische nicht vermieden werden können, so sind diese ungefährdet in den freien Luftstrom abzuleiten. Die Ausblaseöffnungen sind in Bereiche ohne Arbeitsmittel und ohne Begehung durch Mitarbeiter auszurichten.
- 4.5 Zur Vermeidung einer möglichen Vernebelung von Fettsäuren sind Flansche und andere mögliche Leckquellen mit Spritzschutz-Einrichtungen (z. B. Flanschisolierkappen) zu versehen.
- 4.6 Zur Reduzierung der Brandgefahr sind mögliche Leckstellen nicht zu isolieren oder nur mit Foam-Glas-Bauteilen zu isolieren. Hierdurch kann eine mögliche Selbstentzündung und ein Glimmbrand in der Isolation verhindert werden.
- 4.7 Vor der Inbetriebnahme sind folgende Ex-Schutz-Prüfungen zu veranlassen:
- Prüfung des Explosionsschutzes (Konzeptprüfung) durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen im Explosionsschutz,



- Prüfung der Geräte, Komponenten und Schutzsysteme durch befähigte Personen.

Anlage 2

Seite 11 von 20

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.

- 4.8 Auf der zentralen Messwarte ist die verfügbare Stickstoffmenge des Behälters zur Stickstoff-Tiefkaltlagerung, der als Reserve bei einem Ausfall der Stickstofferzeugungsanlage dient, über eine Füllstandsanzeige anzuzeigen. Der Füllstandstiefalarm ist auf der zentralen Messwarte zu signalisieren.
- 4.9 Die Anbringungsorte der NOT-AUS-Schalter sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- Die an den Zugängen zu den Treppentürmen erforderlichen NOT-AUS-Schalter sind außerhalb des Ex-Bereiches zu installieren.
- 4.10 Von den oberen Ebenen des Anlagengerüsts ist ein zweiter Fluchtweg, jeweils möglichst gegenüber der Zugangstreppe bis zur 2. Ebene (bis zum Anschluss an die vorgesehenen zwei Treppen) über eine Steigleiter einzurichten.
- 4.11 Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, möglichst mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege zu informieren.
- 4.12 Die ständigen Arbeitsplätze im Bereich der Katalysatoraufgabe und der Einbringung des Filterhilfsmittels sind durch bauliche Maßnahmen gegen Witterungseinflüsse zu schützen.
- 4.13 Sofern bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten und der Probenahme eine Exposition gegenüber Staub/Pulver der Stoffe [REDACTED] [REDACTED] möglich ist, sind die gemäß Sicherheitsdatenblatt für den Atemschutz erforderlichen Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.





4.14 Für den Umgang mit katalysatorhaltigem Filterkuchen nach dem Prozesslauf sind die Arbeitsschutzmaßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Anlage 2

Seite 12 von 20

4.15 Die bestehenden Betriebsanweisungen sind hinsichtlich der erweiterten bzw. geänderten Anlagenbereiche zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die Betriebsanweisungen müssen insbesondere folgendes enthalten:

- a) Anordnungsschema der Gesamtanlage,
- b) die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und ggf. die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen,
- c) die Anweisung für die Wartung und Instandhaltung der Anlage,
- d) die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind, insbesondere auch Gefährdungen durch eingesetzte bzw. entstehende Stoffe,
- e) Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage,
- f) Hinweise auf Flucht- und Rettungswege.

Aus den Betriebsanweisungen für Arbeitsplätze mit Gefährdungen durch explosionsfähige Atmosphäre muss auch hervorgehen, wo welche Explosionsgefährdungen bestehen, welche ortsveränderlichen Arbeitsmittel verwendet werden dürfen und ob ggf. eine besondere persönliche Schutzausrüstung zu tragen ist.

4.16 Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. Sie müssen jederzeit von den Beschäftigten eingesehen werden können.

4.17 Spätestens bis zur Inbetriebsetzung der Anlage müssen die Betriebsanweisungen vorhanden sein.

4.18 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ih-



rer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes und der Rettungswege.

Über angemessene Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung des Hautkontaktes, über Hygienevorschriften, Maßnahmen der Ersten Hilfe und über die korrekte Anwendung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen muss unterwiesen werden (richtige Verwendung der bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstung).

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 4.19 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Wirksamkeit der getroffenen Gefahrstoff-Schutzmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der als giftig eingestuften Stoffe [REDACTED] im Bereich der Katalysatoraufgabe und der Entsorgung katalysatorhaltigen Filterkuchens durch eine befähigte Person prüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren. Auf die Regelungen der Nr. 5.5 Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen der TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ wird hingewiesen.
- 4.20 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 4.21 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Für die Apparate sind Wartungspläne zu erstellen. Kommt es an Bauteilen zu einem besonderen Verschleiß, so ist eine Reparatur un-



verzüglich durchzuführen. Über die Durchführung der Inspektionen und Wartungen sind Aufzeichnungen zu führen.

Anlage 2

Seite 14 von 20

4.22 Bei Instandhaltungsarbeiten, bei denen Feuer- oder Heiarbeitserlaubnisscheine erforderlich sind, ist die Durchfhrung der technischen und organisatorischen Schutzmanahmen vor Aufnahme der Instandhaltungsarbeiten durch die verantwortliche Person schriftlich zu besttigen.

4.23 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.

4.24 Die im Brandschutzkonzept vom 16.09.2014 beschriebenen sicherheitstechnischen Manahmen/Schutzmanahmen sind durchzufhren bzw. zu beachten. Die ordnungsgeme Durchfhrung bzw. Beachtung der Anforderungen ist durch eine sachverstndige Stelle vor Inbetriebnahme der genderten Anlage berprfen zu lassen. Eine Ausfertigung des Prfberichtes ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Dsseldorf zuzuleiten.

4.25 Die Beleuchtung in der Arbeitssttte ist ausreichend und blendungsfrei auszulegen. Arbeitsbereiche, in denen Beschftigte bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, mssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung erhalten, die das gefahrlose Verlassen der Arbeitssttte fr Beschftigte gewhrleistet. Bei der Gestaltung der Beleuchtung der Arbeitssttte sind die Grundstze der Arbeitsstttenrichtlinie ASR A 3.4 Beleuchtung) und der Arbeitsstttenrichtlinie ASR A3. 4/3 (Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitssysteme) zu beachten.



- 4.26 An Körpernotduschen muss das Stellteil des schnell öffnenden Ventils leicht erreichbar und verwechslungssicher angebracht sein. Die Öffnungsrichtung muss eindeutig erkennbar sein. Das Ventil darf, einmal geöffnet, nicht selbsttätig schließen. Ketten zum Öffnen des Ventils sind nicht zulässig. Der Standort von Körpernotduschen muss durch das Rettungszeichen „Notdusche“ gekennzeichnet sein. Der Zugang ist ständig freizuhalten.

Augennotduschen sollen beide Augen sofort mit ausreichenden Wassermengen spülen können. Das Stellteil des Ventils muss leicht erreichbar, verwechslungssicher angebracht und leicht zu betätigen sein. Das Ventil darf einmal geöffnet nicht selbsttätig schließen.

Der Standort von Augennotduschen muss durch das Hinweiszeichen „Augenspüleinrichtung“ gekennzeichnet sein. Der Zugang ist ständig freizuhalten.

Anlage 2

Seite 15 von 20

## 5. Gewässerschutz

- 5.1 Die Aufkantung des gemeinsamen Auffangraumes der Konti-Härtung 2 und des Tanklagers 12 ist ohne jegliche Öffnungen (z. B. Klappschotts o. ä.) zu errichten.
- 5.2 Die Bauarbeiten zur Errichtung des Auffangraumes ist gemäß BUmwS-Richtlinie (Stahlbetonrichtlinie, Teil 1 Nr. 8.4.2) durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW baubegleitend überwachen zu lassen.
- 5.3 Die Bauausführung ist gemäß BUmwS-Richtlinie (Stahlbetonrichtlinie, Teil 1 Nr. 7.5) zu dokumentieren und dem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.4 Es ist ein Konzept für den Beaufschlagungsfall gemäß BUmwS-Richtlinie (Stahlbetonrichtlinie, Teil 1 Nr. 8.5) zu erstellen und dem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.



5.5 Für alle Abdichtungssysteme/ -flächen aus flüssigkeitsdichtem Beton (FD-Beton) ist der Nachweis der Dichtheit nach der BUMwS-Richtlinie dem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW vorzulegen. Beim Einsatz von Fugenblechen ist die Bau-Regelliste A Teil 1 Nr. 15.37 bzw. die BUMwS-Richtlinie Teil 1 Nr. 7.3.3 zu beachten. Beim Einsatz von Dauerelastischen Fugenabdichtungssystemen bzw. von Fugenbändern ist der Nachweis der Umläufigkeit (entsprechend den jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungen) im Rahmen des vorgenannten Dichtheitsnachweises zu erbringen.

Anlage 2

Seite 16 von 20

5.6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.

Hinweis:

Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z. B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.). Diese Nebenbestimmung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundeseinheitlichen „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) hinfällig.

5.7 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern. Betriebsstörungen bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt



sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich - fernmündlich und per E-Mail - anzuzeigen.

Anlage 2  
Seite 17 von 20

- 5.8 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAWS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW ausgestellt hat.
- 5.9 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 5.10 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren und vom Betreiber vorzuhalten. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.11 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.12 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.13 Es sind täglich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.



## 6. Wasserwirtschaft

Anlage 2

Seite 18 von 20

- 6.1 Die Veränderung des Kanalisationsnetzes ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) anzuzeigen. Mit dem Kanalbau darf erst nach Erteilung des Regelungsbescheids begonnen werden.

## 7. Bodenschutz

- 7.1 Der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) des Bodens und des Grundwassers nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vollständig vorzulegen.

- 7.2 Im AZB sind die Ergebnisse der Boden- und der Grundwasseruntersuchungen sowie eine Bewertung bzw. Interpretation der Messwerte vorzulegen. Es ist ein Plan zu ergänzen, der die einzelnen, bekannten Altschäden darstellt und abgrenzt.

### 7.3 Regelüberwachung

Boden und Grundwasser sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffe regelmäßig in einem zeitlichen Abstand von höchstens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser zu überwachen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos (§ 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9.BImSchV).

Der Boden ist anhand von Bodenuntersuchungen zu überwachen. Für die Regelüberwachung sind Proben an den gleichen Stellen zu entnehmen, wie sie bereits für den Ausgangszustandsbericht entnommen wurden. Der Umfang und die Auswahl der Parameter sind analog zu den Ausführungen im AZB durchzuführen und mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 abzustimmen. Probenahme und Analytik sind alle 10 Jahre vorzunehmen und in Form einer Gesamtdokumentation der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 jeweils vorzulegen.



Es sind die Grundwassermessstellen zu nutzen, die auch für den AZB beprobt worden sind. Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung sollten weitere Grundwassermessstellen errichtet werden. Der Parameterumfang der relevanten gefährlichen Stoffe sowie die Überwachungsintervalle (zunächst jährlich) sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 abzustimmen.

#### 7.4 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen ist.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

## 8. **Abfallwirtschaft**

- 8.1 Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub und anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.





- 8.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallen Abfälle sowie des Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 vorzulegen.
- 8.3 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o. ä.) sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und es ist die zuständige Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) zu informieren. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Anlage 2

Seite 20 von 20



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0022/14/4.1.2**

Anlage 3  
Seite 1 von 5

**Hinweise**

**1. Arbeitsschutz**

1.1 Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).

1.2 Die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) ist hinsichtlich der Anlagenänderungen fortzuschreiben. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist auch der mögliche Kontakt zu kontaminierter Arbeitskleidung, persönlicher Schutzkleidung, kontaminierten Arbeitsflächen und Arbeitsmitteln zu berücksichtigen.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

1.3 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind



aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen. (Anhang 4, Nr. 3.8 BetrSichV)

Ziel der Überprüfung ist der Nachweis der Richtigkeit des Explosionsschutzkonzeptes und seiner Umsetzung in der gesamten Anlage. Dabei steht die gesamtheitliche Systembetrachtung zum Schutz von Beschäftigten und Dritten im Vordergrund. Alle Funktionseinheiten und deren Wechselwirkungen sind einzubeziehen.

- 1.4 Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welchen Bereich die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 bis 3 BetrSichV).

- 1.5 Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrations ArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8



LärmVibrations-ArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.

Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Ver-ringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

- 1.6 Gaswarneinrichtungen für den Einsatz im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen gemäß TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 sind hinsichtlich der messtechnischen Funktionsfähigkeit und der funktionalen Sicherheit für den vorgesehenen Einsatzfall geeignet auszuwählen. Hierbei sind die in der Betriebsanleitung durch den Hersteller getroffenen Festlegungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an die messtechnische Funktionsfähigkeit von Gaswarneinrichtungen können dem Anhang II, Abschnitte 1.5.5 bis 1.5.7 der Richtlinie 94/9/EG entnommen werden.

Die in der von der Berufsgenossenschaft „Rohstoffe und der Chemischen Industrie“ herausgegebenen „Liste funktionsgeprüfter Gaswarngeräte“ ([www.exinfo.de](http://www.exinfo.de)) aufgeführten Gaswarngeräte gelten als geeignet.

- 1.7 Die Funktion der Gaswarneinrichtungen ist nach ihrer Errichtung und in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Darüber hinaus sind sie regelmäßig instand zu halten.

Bemerkung: Nähere Information siehe BGI 518 (T 023) „Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb“.



- 1.8 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten.

Anlage 3

Seite 4 von 5

Für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreiten,

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die zuständige Stelle für die Überwachung der Einhaltung der BaustellV ist für dieses Bauvorhaben das Dezernat 56 der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

## 2. Bodenschutz

- 2.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.



### 3. Landschafts- und Naturschutz

Anlage 3

Seite 5 von 5

3.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“

Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem betreffenden Termin der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein ( § 82Abs. 2 und 5 BauO NRW)

**STADT EMMERICH AM RHEIN**  
**Der Bürgermeister**  
**Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**  
**- Untere Bauaufsichtsbehörde -**  
**Geistmarkt 1**

**46446 Emmerich**

**Aktenzeichen: 00613-14-01**

**Datum:**

**Betrifft:**

**Baubeginnanzeige (gem. § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 75 Abs. 7 BauO NRW)**

**Bauherrin/Bauherr**

**Bevollmächtigte/Bevollmächtigter**

Bezirksregierung z. H. Herrn Gühlstorf, Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

**Grundstück:** Emmerich am Rhein, Steintor 9

**Gemarkung:** Emmerich Emmerich , **Flur:** 26 27 , **Flurstück(e):** 24 131

**Bezeichnung des Vorhabens:** Stellungn. z. Antr. n. §§ 16,6 BImSchG auf Gen. z. wesentl. Änd. d. oleochem. Anlage (Nr. 4.1.2 der 4. BIm-SchV) durch Err. u.

Hiermit zeige/n ich/wir an, dass mit den Bauarbeiten für das vorgenannte Vorhaben voraussichtlich

am \_\_\_\_\_ begonnen wird.

Die Baugenehmigung wurde am **11.12.2014** unter oben genannten Aktenzeichen erteilt.  
Die Grundrissfläche und die Höhenlage der baulichen Anlage ist abgesteckt.

**Bauleiter/in für das Bauvorhaben ist:** **Fachbauleiter/in für das Bauvorhaben ist:**  
Name, Straße, Nr. , PLZ, Ort, Telefon Name, Straße, Nr. , PLZ, Ort, Telefon

Die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung werden durchgeführt von:

den staatlich anerkannten Sachverständigen

**für den Schall- und Wärmeschutz von:**

Name, Straße, Nr., PLZ, Ort, Telefon (mit Vorwahl)

(Nicht erforderlich bei Wohngebäuden mit bis zu 2 Wohnungen)

**für die Standsicherheit von:**

Name, Straße, Nr., PLZ, Ort, Telefon (mit Vorwahl)

(Nicht erforderlich bei Wohngebäuden mit bis zu 2 Wohnungen)

**für den Brandschutz von:**

Name, Straße, Nr., PLZ, Ort, Telefon (mit Vorwahl)

(Nur bei Wohngebäuden mittlerer Höhe)

der Bauaufsichtsbehörde (nur möglich, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Nachweise geprüft hat.)

Mit freundlichen Grüßen

Datum:

Bauherrin/Bauherr

Bauleiterin/Bauleiter

Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Entwurfsverfasser(in)

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem  
betreffenden Termin der Unteren Bauaufsichtsbehörde  
ein ( § 82Abs. 2, 4 und 5 BauO NRW)

**STADT EMMERICH AM RHEIN**  
**Der Bürgermeister**  
**Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**  
**Geistmarkt 1**

**46446 Emmerich am Rhein**

**Aktenzeichen: 00613/14-01**

**Datum:**

**Betrifft:**

**Anzeige der abschließenden Fertigstellung (gem. § 82 Abs. 2,4 u. 5 BauO NRW)**

**Bauherrin/Bauherr:**

Bezirksregierung z. H. Herrn Gühlstorf, Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

**Bevollmächtigte/Bevollmächtigter:**

, ,

**Grundstück:** Emmerich am Rhein, Steintor 9

**Gemarkung:** Emmerich Emmerich , **Flur:** 26 27 , **Flurstück(e):** 24 131

**Bezeichnung des Vorhabens:** Stellungn. z. Antr. n. §§ 16,6 BImSchG auf Gen. z. wesentl. Änd. d. oleochem. Anlage (Nr. 4.1.2 der 4. BImSchV) durch Err. u.

Hiermit zeige ich an, dass das vorgenannte Bauvorhaben ordnungsgemäß fertiggestellt, sicher benutzbar ist und eine Woche nach dieser Anzeige benutzt werden soll.

Der Auftrag zur Gebäudeeinmessung ist der Katasterbehörde erteilt.

Der Auftragsbestätigung der/des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/-Ingenieurs ist beigelegt.

**Bauleiterin/Bauleiter für das Bauvorhaben ist:**

Name, Straße, Nr., PLZ, Ort, Telefon

Die Bescheinigung der staatlich anerkannten Sachverständigen über die durchgeführten stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung sind beigelegt:

**für den Schall- und Wärmeschutz von:**

(Nicht erforderlich bei Wohngebäuden mit bis zu 2 Wohnungen)

Name, Straße, Nr., PLZ, Ort, Telefon (mit Vorwahl)

**für die Standsicherheit von:**

(Nicht erforderlich bei Wohngebäuden mit bis zu 2 Wohnungen)

Name, Straße, Nr., PLZ, Ort, Telefon (mit Vorwahl)

**für den Brandschutz von:**

(Nur bei Wohngebäuden mittlerer Höhe)

Name, Straße, Nr., PLZ, Ort, Telefon (mit Vorwahl)

Mit freundlichen Grüßen

Datum:

Bauherrin/Bauherr

Bauleiterin/Bauleiter

Bevollmächtigte/Bevollmächtigter